



Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
 DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
96100/0005- I/B/9/2009	SV-GSt	Ivansits Pletzenauer	DW 2479	DW 2695	27.04.2009

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 – 2. SRÄG 2009 wie folgt Stellung:

Der Entwurf enthält in Umsetzung des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode eine bessere soziale Absicherung für pflegende Angehörige im Rahmen einer beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung und die gesetzliche Ermächtigung für Zahnambulatorien, Leistungen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer durchführen zu können. Darüber hinaus beseitigt der Entwurf die „Härteklausele“ im Vertragspartnerrecht der Ärzte und schafft eine neue Rechtsgrundlage bei grenzüberschreitenden Organspenden. Dazu kommt eine Reihe von Anpassungen in verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechts an die Rechtsentwicklung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 1 Z 4 und 5 (§ 31 Abs 2 Z 3 und 4 und Abs 5a ASVG):

Der Entfall der Pflicht des Hauptverbandes, jährlich mit Verordnung festzustellen, ob und in welcher Höhe Kostenbeiträge für bestimmte Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten sind, wird ausdrücklich unterstützt.

Zu den Art 1 Z 7 und 8, 13 bis 17 (§§ 51d Abs 3 Z 1, 3 und 4, 123 Abs 7a und 7b, 9 und 10 sowie 124 Abs 1 ASVG):

Personen, die wegen Anrechnung des Einkommens ihrer LebensgefährtInnen keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, verlieren den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie weder das Erfordernis der Kindererziehung noch jenes der Pflege erfüllen und deshalb nicht mitversichert sein können. Der Entwurf beseitigt diesen Mangel und erfüllt damit eine langjährige Forderung der Bundesarbeitskammer.

Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass der Kreis pflegender Angehöriger, denen eine beitragsfreie Mitversicherung offensteht, erweitert wird. Im Hinblick auf den neuen § 123 Abs 7b erhebt sich die Frage, ob damit auch eine Abstimmung mit den §§ 18a, 18b und 77 Abs 6 verbunden ist, weil dort die Begriffe „nahe Angehörige“ und „erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft“ bisher nicht definiert sind, in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf aber genau auf diese Begriffe eingegangen wird. Eine Auslegung der genannten Gesetzesbestimmungen nach Inkrafttreten des § 123 Abs 7b würde wohl in diese Richtung gehen.

Hinsichtlich der Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Angehörigen von Selbstversicherten regt die Bundesarbeitskammer im § 124 Abs 1 eine Ausweitung der Ausnahmeregelung für Ehegatten an.

Zu Art 1 Z 10 (§ 120a ASVG):

Mit der im neuen § 120a Abs 2 vorgesehenen Kostenregelung reagiert die österreichische Gesetzgebung laut den Erläuterungen auf Koordinierungsprobleme bei grenzüberschreitenden Organspenden. In der Tat gibt es auf europäischer Ebene keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über Organspenden. Auch die nationalen Rechtslagen weisen erhebliche Unterschiede auf. Daher ist eine einheitliche Regelung beispielsweise in der Koordinierungsverordnung der EU einer nationalen Regelung vorzuziehen. Drittstaaten könnten sich durch den Vorbehalt, die Kosten für Organspenden nur dann zu übernehmen, wenn sie nicht von anderen Staaten übernommen werden, der Kostentragung entziehen.

Zu Art 21 (§ 153 Abs 3):

Diese Maßnahme wird von der Bundesarbeitskammer besonders begrüßt, weil sie vor allem einkommensschwächeren Versicherten hilft.

Zu Art 1 Z 23 (§ 162 Abs 5 Z 3 ASVG):

In der Beratungspraxis der Arbeiterkammer sind Fälle aufgetaucht, in denen Frauen, die auf Grund einer Adoption Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, während dieser Zeit vom Bezug des Wochengeldes anlässlich der Geburt eines leiblichen Kindes ausgeschlossen waren. Die Bundesarbeitskammer unterstützt daher die Beseitigung dieser Problematik durch den vorliegenden Entwurf.

Zu Art 1 Z 24 (§ 176 Abs 3 ASVG):

Durch die Einbeziehung der freiwilligen Teilnahme an beruflichen Schulungs(Fortbildungs-)kursen während der Dauer einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz in den Unfallversicherungsschutz wird der Wiedereinstieg in den Beruf nach Ende der Karenz sowie eine Höherqualifizierung am Arbeitsmarkt begünstigt.

Zu Art 1 Z 26 (§ 343 ASVG):

Nach dem im Entwurf beabsichtigten Wegfall der „Härtefallklausel“ wird eine Vertragskündigung seitens der Krankenkasse wirksam, wenn sie schriftlich begründet wird. Das Abstellen auf die „soziale Härte“ verunmöglichte es in der Vergangenheit auch in berechtigten Fällen (bei nachhaltiger Verletzung „ökonomischer“ Richtlinien) gegen uneinsichtige Vertragsärzte vorzugehen.

Zu Art 2 Z 13 und 14 (§ 85 Abs 3 Z 2 und 3 GSVG):

Eine Ausdehnung des Geldleistungsmodells des GSVG auf die Weiterversicherung in der Krankenversicherung erscheint aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht notwendig. Diese freiwillige Weiterversicherung sollte für alle Versicherten im Wesentlichen gleich ausgestaltet sein.

Abschließend regt die Bundesarbeitskammer an, den gegenständlichen Entwurf um folgende Punkte zu ergänzen:

- Es sollte sichergestellt werden, dass bei Bezug von Einkünften, die in weniger als vierzehn Zahlungen jährlich bezogen werden, für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 2002/08/0168, ein entsprechend höherer Grenzbetrag anzuwenden ist. Das käme insbesondere BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu Gute, weil diese nur zwölf Mal im Jahr ausbezahlt werden. Unterschiedlichen Rechtsmeinungen bei der Auslegung des zitierten Erkenntnisses wird auf diese Weise der Boden entzogen.
- Bei Freien DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungsanspruch beträgt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs 3 ASVG das 35-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage. Ziel dieser Bestimmung ist die Beitragspflicht der Freien DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungsanspruch mit jener der ArbeiterInnen und Angestellten sowie der Freien DienstnehmerInnen mit Sonderzahlungsanspruch gleichzustellen.

Wie sich aus der Beratungspraxis ergibt, werden Freie DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungsanspruch mit einem monatlichen Einkommen über der 30-fachen Tageshöchstbeitragsgrundlage bei der Berechnung der Höhe des Krankengeld insofern benachteiligt, als zwar höhere Beiträge eingehoben werden, das monatliche Krankengeld jedoch unter Heranziehung der 30-fachen Tageshöchstbeitragsgrundlage ermit-

telt wird. Zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung sollte § 125 ASVG dahingehend geändert werden, dass das tägliche Krankengeld von Freien DienstnehmerInnen mit einem Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage ebenfalls um ein Sechstel erhöht wird.

- Ein weiteres Problem bei der Berechnung des Krankengeldes von Freien DienstnehmerInnen ergibt sich dadurch, dass sich gemäß § 125 Abs 1 ASVG das Krankengeld nach der Bemessungsgrundlage des letzten Kalendermonats mit vollem Entgeltanspruch bemisst. Freie DienstnehmerInnen haben aber sehr oft und typischerweise ein stark schwankendes Einkommen. Ist das Einkommen vor einer Erkrankung niedrig, kommt es zu nicht existenzsichernden Krankengeldansprüchen, die vor allem auch nicht den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten Kalendermonate entsprechen. Bei DienstnehmerInnen ist die Situation anders; sie haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die sich bei leistungsbezogener Entlohnung ohnehin nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 3 Monate (13 Wochen) bemisst (§ 3 Abs 4 EFZG). Das heißt, dass bei DienstnehmerInnen über den Umweg der Entgeltfortzahlung das Durchschnittseinkommen herangezogen wird, während bei Freien DienstnehmerInnen mangels Anwendbarkeit des EFZG das nicht der Fall ist. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, die zu sozialen Härten führt, sollte § 125 ASVG so geändert werden, dass für Freie DienstnehmerInnen als Durchrechnungszeitraum die letzten drei vollen Monate gelten.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors